

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. November 2015

Nr. 106

I n h a l t

Seite

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“	985
--------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“

Der KIT-Senat hat gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) am 22. September 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- 1.1 Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“ ist eine Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Sprecherhochschule).
- 1.2 In diesem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Polymerchemie – insbesondere der Polymersynthese, -charakterisierung, -modellierung, sowie deren Anwendung – bearbeitet. Der SFB 1176 fördert Forschungsvorhaben, die nicht auf andere Weise, etwa im Normal- oder Schwerpunktverfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), im Verbund gefördert werden können. Diese Förderung besteht insbesondere darin, dass den Forschungsgruppen ohne Rücksicht auf Bereichs-, KIT-Fakultäts- oder Fächergrenzen die Zusammenarbeit auf einem gemeinsamen Gebiet erleichtert wird. Der SFB 1176 gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
- 1.3 Des Weiteren setzt sich der Sonderforschungsbereich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit, sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

2.1 Mitgliedschaft

2.1.1 Mitglieder des SFB sind:

- a) Die Leiter/innen der Teilprojekte des SFB.
- b) Ein Vertreter/ eine Vertreterin aller Doktoranden/Doktorandinnen und Postdoktoranden/Postdoktorandinnen, die mit Mitteln des SFB finanziert werden; der Vertreter/ die Vertreterin wird von den Doktoranden/Doktorandinnen und Postdoktoranden/Postdoktorandinnen aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Beratende Mitglieder des SFB ohne Stimmrecht können außerdem Wissenschaftler/innen des KIT werden, die die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des SFB (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des SFB zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.1.2 Die Mitgliedschaft wird außer im Fall von § 2.1.1 b) für die Dauer einer Förderperiode erworben.

2.1.3 Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei dem Sprecher/ der Sprecherin schriftlich anzeigt oder mit dem Ausschluss gemäß § 2.2.6. Bis zu seinem Austritt bzw. Ausschluss hat das Mitglied alle Verpflichtungen im Rahmen des SFB zu erfüllen.

2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.2.1 Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches für die nächste Förderperiode.

2.2.2 Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.

2.2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung, sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.

2.2.4 Der Leiter/die Leiterin der geförderten Teilprojekte verpflichtet sich, einmal jährlich zu einem vom Vorstand festgesetzten Termin schriftlich über Stand und Fortgang der Arbeiten zu berichten sowie fristgerecht einen internen Abschlussbericht vorzulegen.

2.2.5 Publikationen, die aus der Arbeit des SFB hervorgehen, sind mit einem Hinweis auf die Förderung durch die DFG und den SFB 1176 zu versehen.

2.2.6 Der Ausschluss aus dem SFB kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt.

2.2.7 Scheidet ein Teilprojektleiter/ eine Teilprojektleiterin aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie des Präsidenten/ der Präsidentin des KIT. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§ 3 Organisatorischer Aufbau und Organe des Sonderforschungsbereichs

3.1 Organe des SFB; Gliederung

3.1.1 Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Sprecher/in

Die Verfahrensordnung des KIT vom 29. März 2014 gilt entsprechend.

3.1.2 Der SFB gliedert sich in 4 wissenschaftliche Projektbereiche.

3.2 Mitgliederversammlung

3.2.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 2.1.1. Absatz 2 und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 2.2.6.
- Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder
- Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
- Wahl des Sprechers/ der Sprecherin und der Stellvertretung
- Entgegennahme des Berichts des Sprechers/ der Sprecherin
- Auflösung des SFB (nach § 4)

3.2.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher/ der Sprecherin einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal in jeder Jahreshälfte statt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird eine Sondersitzung anberaumt. Ankündigungen und Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Verfügung stehen.

3.2.3 Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des SFB. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3.2.4 Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, einen Antrag über die Vergabe der pauschalen Mittel des SFB einzureichen.

3.3 Vorstand

3.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/ der Sprecherin und einem stellvertretenden Sprecher/ einer stellvertretenden Sprecherin sowie vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nach § 3.3.2 aus den vier Projektbereichsverantwortlichen, dem Theoriesprecher/ der Theoriesprecherin, dem Leiter/ der Leiterin des Graduiertenkollegs des SFB sowie der Chancengleichheitsbeauftragten des SFB. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3.3.2 Der Sprecher/ die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher/ die stellvertretende Sprecherin werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstands müssen von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der jeweiligen Förderperiode. Wiederwahl und Wiederbestätigung sind zulässig.

3.3.3 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Die Abwahl des Sprechers/ der Sprecherin ist nur wirksam, wenn zugleich ein neuer Sprecher/ eine neue Sprecherin gewählt wird.

3.3.4 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
- Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen

- Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
- Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes)
- Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten
- Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB
- Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
- Einbindung durch die Verwaltung des KIT bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleiter/ der betroffenen Teilprojektleiterin)
- Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Vergabe der pauschalen Mittel sowie die Mittel des Graduiertenkollegs (z.B. Reiestipendien für Doktoranden/innen)
- Entscheidungen über Umdispositionierungsanträge größeren Umfangs
- Beratungen mit dem KIT-Präsidium/ der Bereichsleitung bzw. den KIT-Fakultäten über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen
- alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen

3.4 Sprecher/Sprecherin des SFB

- 3.4.1 Zum Sprecher/ zur Sprecherin und zur Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur am KIT inne hat, in einem hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Er/sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes (Projekt, aus dem die Geschäftsstelle des SFB finanziert wird) inne. Die Amtszeit des Sprechers/ der Sprecherin und des stellvertretenden Sprechers/ der stellvertretenden Sprecherin endet mit Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Scheidet der Sprecher/ die Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher/ die stellvertretende Sprecherin vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die restliche Dauer der Amtszeit.
- 3.4.2 Der Sprecher/ die Sprecherin ist Vorsitzender/Vorsitzende von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen in wissenschaftlicher Hinsicht (z.B. gegenüber dem Präsidium und der Verwaltung des KIT, der DFG und anderen).
- 3.4.3 Der Sprecher/ die Sprecherin beruft Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ein. Er/sie gibt den Mitgliedern einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- 3.4.4 Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionierungsanträge kleineren Umfangs.

§ 4 Auflösung

Der SFB kann zum Ende des Geschäftsjahres durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Auflösung hat der SFB alle gegenüber der DFG übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und einen vollständigen Abschlussbericht vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)